

Paul Wirtz
Geschäftsführer der WTA GmbH

- Themen
- Neue Anforderungen durch BMWI und KfW für den Energieberater Baudenkmal
- Das neue Gebäudeenergiegesetz, Eingaben durch die WTA GmbH

Neue Anforderungen durch BMWI und KFW

- Durch das BMWI und die KFW werden die beiden Koordinierungsstellen Energieberater Baudenkmal und dena mit einheitliche Regelwerk ausgestattet
- Dies hat zur Folge:
 - Neues **Allgemeine** Regelheft
 - Neues **Besondere** Regelheft

Neue Anforderungen durch BMWI und KfW

- Neues **Allgemeine** Regelheft
- Das Allgemeine Regelheft wird vom Grunde nach das Gleiche sein wie bei der dena.
- Bei beiden Regelheften (WTA/dena) steht unter dem jeweiligen Paragraph die gleiche Regelung
- Alle Vertraglichen Belange werden gleich geregelt
- Alle Fristen werden gleich geregelt
- Alle Datenschutznachweise werden gleich geregelt

Neue Anforderungen durch BMWI und KfW

- Das **Besondere Regelheft** wird die entsprechenden Eintragungsvoraussetzungen regeln
- Die Regelung aus dem jetzigen Anerkennungsschema bleibt vollumfänglich erhalten.
- Für die Verlängerung wird zukünftig ebenfalls ein Plausibilitätscheck notwendig sein.
- Zusätzlich soll geprüft werden, ob es in Ausnahmefällen möglich über andere Kanäle Energieberater anzuerkennen.
- Zukünftig sollen die von der WTA GmbH anerkannten Kurse auch von der dena und umgekehrt anerkannt werden.

Gebäudeenergiegesetz – Entwurf vom 23.01.2017

- Die WTA GmbH bei der Anhörung am 31.01.2017 zum Gebäudeenergiegesetz.
- Mit Schreiben vom 01.02.2017 wurde seitens der WTA GmbH eine Stellungnahme abgegeben.
- 1. Kritik an der zeitlichen Abfolge Einladung 17.01. zur Anhörung 31.01.2017
- 2. Begrüßung der Zusammenlegung der beiden Gesetze
- 3. Feststellung, dass keine Verschärfung der Gesetzgebung im Bereich der Bestandsgebäude erfolgt

Gebäudeenergiegesetz

- 4. Berücksichtigung von Quartierlösungen (§ 107) wird gerade unter dem Ansatz einer ganzheitlichen, optimierten Planung positiv gesehen
- 5. Bilanzierungsverfahren: Es wird keine maßgeblichen Änderungen am Anforderungsniveau vorgenommen werden.
- 6. Es wurde begrüßt, dass das Berechnungsverfahren nach DIN 4108-6 / DIN 4701-10 (§22 (2)) zum 31.12.2018 auslaufen soll.

Gebäudeenergiegesetz

- 7. Es wurde angemahnt, dass die vereinfachte Bauaufnahme nicht zielführend und ausreichend ist.
- 8. Die Möglichkeit nun auch auf alle Fälle „der Änderung im Bauteilverfahren, der Erweiterung und des Ausbaus“ zu erweitern (Satz 3) wird abgelehnt.
- 9. Nach unserer Meinung sollte im Sinne einer fachgerechten Planung die Bauteile und Anlagentechnik wie bei Neubauten genau eingegeben werden.

Von Seiten der WTA wird hier ein Verbleib bei der bisherigen Regelung gefordert.

Gebäudeenergiegesetz

- 10. Es wird begrüßt, dass für die Erstellung des Energieausweises eine intensive Begehung des Objektes notwendig ist.
- 11. Eine Öffnung der Ausstellungsrechte für Innenarchitekten, Handwerker und Techniker bei der Erstellung von Energieausweisen von Nichtwohngebäuden wird als nicht geeignet gesehen.

Hier wird sich zu einem Verbleib bei der jetzigen Regelung eingesetzt

Gebäudeenergiegesetz

- 12. Wir sehen im Rahmen der Überprüfung zur Listenverlängerung des Energieberater Baudenkmal Fortbildungsbedarf im **Bereich der Bauphysik**. Bei der Überprüfung von zur Verlängerung eingereichten Projekten fällt regelmäßig auf, dass hier **Schwachpunkte erkennbar** sind, die letztlich zum **Schaden an der Bausubstanz** führen.
- 13. Die Anforderung des GEG sind nicht anzuwenden, wenn Aspekte des Brandschutzes, des Schallschutzes oder des Schutzes der Gesundheit dem entgegen stehen.

Vorschlag einer engeren Formulierung.

- Vielen Dank